HOCHSCHULE
CAMPUS WIEN
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

AUSBILDUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW),
ZVR-Zahl 625976320,
Favoritenstraße 232,
1100 Wien,
im Folgenden „Hochschule Campus Wien" genannt,

und

Vorname Nachname,
geboren am 01.01.2000,
Musterstraße 1,
1100 Wien,
im Folgenden „die*der Studierende" genannt.

1 Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung, Lehrgangsort

Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist der **Akademische Hochschullehrgang „Pflegepädagogik" (Lehrgangskennzahl 0200059)** (im Folgenden auch „Lehrgang").

Der Lehrgang wird **berufsbegleitend** mit einer Regelstudiendauer von **3** aufeinanderfolgenden **Semestern** geführt. Er schließt - unter den im Lehrgangsplan festgelegten Voraussetzungen – mit der Bezeichnung: **Akademische*r Lehrer*in für Gesundheits- und Krankenpflege** ab.
Die*Der Studierende schließt die Fachrichtung Simulationstraining mit dem Zertifikat im Ausbildungssetting ab. Absolviert die*der Studierende Praxismentoring, so wird sie*er gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) als Praxisanleiter*in anerkannt.

Der Lehrgang wird als „Hochschullehrgang" im Sinne des § 9 Fachhochschulgesetz – FHG geführt. Die Kosten des Lehrgangs werden (ausschließlich) durch die Lehrgangsbeiträge aufgebracht.

Grundsätzlich ist der Lehrgang in der vorgegebenen Regelstudiendauer erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die jeweiligen BIS-Melde-Pflichten zu berücksichtigen. Werden nicht alle Prüfungen eines Semesters bis zur BIS-Melde-Frist (15.4. bzw. 15.11.) erfolgreich absolviert, so kann die*der Studierende den Lehrgang grundsätzlich nicht fortsetzen.

Eine Verlängerung der Regelstudiendauer ist, allerdings nur in begründetem Einzelfall, aufgrund der Entscheidung durch die zuständige Studienprogrammleitung möglich, wobei die doppelte Regelstudiendauer (trotz Unterbrechung, Wiederholung des Studienjahres sowie Teilstudium) jedoch nicht überschritten werden

darf. Eine über die doppelte Regelstudiendauer hinausgehende Überschreitung kann aber bei besonders schwerwiegenden nachweisbaren Gründen durch das Rektorat gewährt werden.

Der Lehrgang findet online und an unterschiedlichen Lehrgangsorten innerhalb Wiens statt. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Campus Wien den Lehrgangsort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen und Praktika auch an Lehrgangsorten außerhalb Wiens stattfinden können. Die Hochschule Campus Wien behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden der*dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

2 Vertragsgrundlagen und deren Änderung

Die Ausbildung wird auf Grundlage folgender Normen und Regelwerke (in der jeweils geltenden Fassung) durchgeführt:

a) Bundesgesetz über Fachhochschulen (FHG), BGBl. I Nr. 340/1993
b) Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011
c) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014
d) Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BilDokG), BGBl. I Nr. 20/2021
e) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl. Nr. 108/1997 i.d.g.F
f) FH- Gesundheits- und Krankenpflege- Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) BGBl. Nr. 200/2008 i. d.g.Fi.d.g.F
g) Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 301/2022
h) Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (FH BIS Verordnung)
i) Sämtliche Hausordnungen und Regelwerke der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden
j) Lehrgangsplan des in Punkt 1 genannten Lehrgangs
k) Satzung des Kollegiums, vor allem die Prüfungsordnung
l) Plagiatsregelung bei schriftlichen Arbeiten während und nach dem Studium an der Hochschule Campus Wien sowie den Leitfaden zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Lehre an der Hochschule Campus Wien
m) Allgemeine Beitragsordnung der Hochschule Campus Wien
n) Code of Conduct der Hochschule Campus Wien

Die Vertragsgrundlagen sind öffentlich abrufbar bzw. zur Einsichtnahme im Sekretariat des Studienprogramms aufliegend.
Diese Vertragsgrundlagen können **Entwicklungen oder Änderungen** unterworfen sein. Die Hochschule Campus Wien behält sich eine Weiterentwicklung und/oder Änderung der angeführten Regelwerke vor. Die sachliche Rechtfertigung für das Recht der Hochschule Campus Wien, einseitige Änderungen vorzunehmen, ergibt sich aus der Freiheit der Lehre und aus dem Erfordernis, die Vertragsgrundlagen stets an die Anforderungen der Praxis, an allfällige gesetzliche Änderungen und an wirtschaftliche und organisatorische Anforderungen anzupassen. Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung der **Freiheit der Lehre** unterliegen.

Änderungen der Vertragsgrundlagen werden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich. Derartige Änderungen beeinflussen die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags nicht.

3 Pflichten der Hochschule Campus Wien

3.1 Die Hochschule Campus Wien gewährleistet einen **ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb**. Sie schafft die Voraussetzungen, damit der Lehrgang innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

3.2 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich darüber hinaus, der*dem Studierenden bei Studienbeginn das Personenkennzeichen/die Matrikelnummer der*des Studierenden bekannt zu geben und den **Studierendenausweis (Campus Card)** auszuhändigen. Die Campus Card wird nur ausgestellt, sofern die*der Studierende der Hochschule Campus Wien ihr*sein Foto zur Verfügung stellt.
Die*Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule Campus Wien mit der Campus Card folgende personenbezogene Daten der*des Studierenden verarbeitet:

a) Vorname
b) Zuname
c) Geburtsdatum
d) Foto
e) Personenkennzeichen und Matrikelnummer
f) Department, welchem der Lehrgang angehört
g) Gültigkeitsdatum der Campus Card

Die diesbezüglichen datenschutzrechtlich relevanten Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien ersichtlich. Die entsprechenden Bedingungen zur Nutzung der Campus Card als Mittel für bargeldloses Bezahlen an der Hochschule Campus Wien sind den dafür geltenden Nutzungsbedingungen zu entnehmen.

Studierende der Hochschule Campus Wien können bei der Hochschule Campus Wien anregen, bei ihrer Campus Card Identitätsnamen, die bei Vor- und/oder Zunamen von ihren amtlichen Namen (Klarnamen) abweichen, zu verwenden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Hochschule Campus Wien behält sich die alleinige und begründungslose Entscheidung vor, ob und gegebenenfalls welcher Identitätsname bei der Campus Card verwendet werden kann. Die Campus Card ist ausdrücklich kein amtlicher Lichtbildausweis und darf auch nicht als solcher eingesetzt werden. Die Campus Card dient ausdrücklich nicht zur Identifikation gegenüber Behörden und kann, wenn ein Identitätsname darin enthalten ist, auch nicht zur Identifikation bei (ÖH-)Wahlen eingesetzt werden. Sie dient grundsätzlich ausschließlich hochschulintern als Nachweis der Inskription. Immer wenn an der Hochschule Campus Wien als Behörde der amtliche Name von Studierenden verwendet werden muss, wie z.B. für Sponsionsbescheide, kann der Identitätsname keinesfalls verwendet werden.

3.3 Die Hochschule Campus Wien verpflichtet sich, der*dem Studierenden zu ermöglichen, spätestens 4 Wochen nach Erbringung aller notenrelevanten Leistungen in einem bestimmten Fach über das Portal die **Studienerfolgsnachweise/Sammelzeugnisse** herunterzuladen und auszudrucken.

3.4 Die Hochschule Campus Wien gibt der*dem Studierenden allfällige wesentliche **Änderungen** des Lehrinhaltes oder Änderungen des Lehrgangsortes ehestens bekannt.

4 Pflichten der*des Studierenden

4.1 Lehrgangsbeitrag

Die*Der Studierende ist verpflichtet, einen **Lehrgangsbeitrag** zu zahlen. Die Festsetzung des Lehrgangsbeitrags erfolgt gemäß § 9 Abs 5 FHG unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten. Etwaige Anerkennungen nachgewiesener Kenntnisse nach § 12 FHG haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Lehrgangsbeitrages.

Nimmt der*die Studierende ein freiwilliges, entgeltliches Zusatzangebot der Hochschule Campus Wien (z.B. Arbeitskleidung, Lizenzen, Tutorien, Exkursionen, etc.) per Buchung über das Portal in Anspruch, ist die*der Studierende verpflichtet, die hierfür anfallenden Kosten gemäß den in der Rechnung bekanntgegebenen Zahlungsmodalitäten zu begleichen. Bereits in Anspruch genommene und bezahlte Zusatzangebote werden bei Austritt der*des Studierenden nicht rückerstattet.

Die Hochschule Campus Wien bietet der*dem Studierenden drei **Vertragsmodelle** an: die Varianten A: „Einmalzahlung", B: „Semesterrate" oder C: „Semesterausstiegsrate".

4.1.1 Vertragsvariante A: „Einmalzahlung"

In der Vertragsvariante A: „Einmalzahlung" deckt der (niedrigere) **Lehrgangsbeitrag** die der Hochschule Campus Wien durch Planung und Durchführung des Lehrgangs auflaufenden Kosten lediglich dann ab, wenn die*der Studierende jedenfalls den gesamten Lehrgangsbeitrag entrichtet.

In der Vertragsvariante A: „Einmalzahlung" ist die*der Studierende daher grundsätzlich verpflichtet, **vor Beginn des Lehrgangs** einen **Lehrgangsbeitrag** in Höhe von **EUR 9 380,00** zu zahlen.

Der Lehrgangsbeitrag ist in voller Höhe zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Bei einem Zahlungsverzug hat die*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

4.1.2 Vertragsvariante B: „Semesterrate"

Auf Wunsch der*des Studierenden ist eine **Ratenzahlung** möglich. In diesem Fall beträgt der Lehrgangsbeitrag insgesamt **EUR 9 846,00**. Die*Der Studierende entrichtet den Lehrgangsbeitrag in drei Raten zu je **EUR 3 282,00**. Die Raten sind jeweils vor Beginn des ersten, zweiten und dritten Semesters gemäß Regelstudienverlauf zu leisten und werden jeweils zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungsaufforderung wird der*dem Studierenden im Regelfall rund 4 Wochen vor Semesterbeginn zugestellt.

Der gesamte noch nicht gezahlte Lehrgangsbeitrag wird mit vorzeitigem Vertragsende sofort fällig, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt (siehe Punkt 5.3).

Bei einem Zahlungsverzug hat die*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

4.1.3 Vertragsvariante C: „Semesterausstiegsrate"

Die*Der Studierende ist verpflichtet, für das erste und zweite Semester einen **Lehrgangsbeitrag** in Höhe von **EUR 4 314,00** und für das dritte Semester einen Lehrgangsbeitrag in Höhe von **EUR 2 157,00** zu zahlen. Das Modell berücksichtigt die Möglichkeit, den Lehrgang in jedem Semester beenden zu können. Der Lehrgangsbetrag insgesamt beträgt **EUR 10 785,00**.

Der Lehrgangsbeitrag ist für jedes Semester zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Die Zahlungsaufforderung wird der*dem Studierenden im Regelfall rund 6 Wochen vor Semesterbeginn zugestellt. Die Zahlung hat jeweils durch Überweisung so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Betrag spätestens am Tag der Fälligkeit lastenfrei auf dem von der Hochschule Campus Wien bekannt gegebenen Konto eingelangt ist.

Die Pflicht zur Zahlung des Lehrgangsbeitrags endet mit Ende des laufenden Semesters (siehe Punkt 5.3).

Bei einem Zahlungsverzug hat die*der Studierende für den fälligen Betrag Verzugszinsen iHv drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

4.1.4 Verjährung irrtümlich (zu viel) bezahlter Lehrgangsbeiträge

Leistet der*die Studierende den Lehrgangsbeitrag irrtümlich oder auch irrtümlich einen zu hohen Lehrgangsbeitrag, wird die Hochschule Campus Wien diesen Betrag auf Aufforderung des*der Studierenden an ein vom*von der Studierenden dabei genanntes Konto zurücküberweisen. Nennt der*die Studierende kein Konto, nimmt die Hochschule Campus Wien die Rücküberweisung von sich aus vor und zwar an jenes Konto, von dem die irrtümlich geleistete Zahlung erfolgt ist. Dies erfolgt längstens binnen drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung. Sollte dieses Konto für eine Rücküberweisung aber nicht tauglich sein (bspw deaktiviert) und wird der Hochschule Campus Wien innerhalb der Frist von drei Jahren ab Eingang der letzten irrtümlich geleisteten Zahlung kein taugliches Konto genannt, verfällt der irrtümlich bezahlte Betrag.

4.2 Lehrgangsbeitrag außerhalb der Regelstudiendauer

Kann der Lehrgang ohne Verschulden der Hochschule Campus Wien nicht innerhalb der Regelstudiendauer (Punkt 1) abgeschlossen werden, hat der*die Studierende für jedes die Regelstudiendauer übersteigende Semester **EUR 800,00** zu zahlen.

Dabei wird pro Semester eine Kulanzfrist von 6 Wochen gewährt. Der Betrag ist somit für jedes Semester zu zahlen, in dem die Hochschule Campus Wien 6 Wochen nach Beginn eines Semesters noch Leistungen erbringt.

4.3 Lehrgangsbeitrag bei Wiederholung des Studienjahres

Im Fall der Genehmigung der Wiederholung des Studienjahres bei Verwirkung der letzten Antrittsmöglichkeit (negative Beurteilung bzw. unentschuldigtes Fernbleiben) ist die*der Studierende verpflichtet, einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach den im Wiederholungsjahr nochmals zu absolvierenden ECTS-Punkten orientiert.

4.4 ÖH-Beitrag

Gemäß § 4 Abs 10 FHG gehört die*der Studierende für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrags der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an. Die*Der Studierende ist daher verpflichtet, jedes Semester den von der ÖH verpflichtend einzuhebenden Studierendenbeitrag (§ 38 Abs 2 und 3 HSG) und gegebenenfalls auch einen von der ÖH eingeforderten Sonderbeitrag (§ 38 Abs 6 HSG), gemeinsam als „ÖH-Beitrag" bezeichnet, auf ein jeweils bekanntzugebendes Konto der Hochschule Campus Wien einzuzahlen. Die Höhe des ÖH-Beitrags wird jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben (§ 38 Abs 3 HSG). Der ÖH-Beitrag wird von der Hochschule Campus Wien ohne Abzug an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weitergeleitet.

4.5 Weitere Pflichten der*des Studierenden

Die*Der Studierende verpflichtet sich darüber hinaus

4.5.1 zur **Einhaltung** aller Vorschriften, die in den oben genannten **Vertragsgrundlagen** (Punkt 2) verankert sind, insbesondere

4.5.1.1 zur Einhaltung der **Prüfungsordnung;**

4.5.1.2 zur Einhaltung der **persönlichen Teilnahmepflicht** gemäß Prüfungsordnung, unter Verwendung der von der Hochschule Campus Wien eingesetzten Systeme zur Anwesenheitskontrolle (vor allem in Form von Anwesenheitslisten bzw. auch durch elektronische Systeme des Lehrganges);

4.5.1.3 die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten **Quellen** vollständig anzugeben und jene Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen;

4.5.1.4 zur Einhaltung sämtlicher **Hausordnungen und Regelwerke** der Institutionen und Lernorte, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden;

4.5.2 zur fristgerechten Begleichung etwaiger **Gebühren und Beiträge** der Hochschule Campus Wien, andernfalls ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die Ausstellung der Abschlussdokumente zu verweigern;

4.5.3 zur zwingenden Verwendung aller von der Hochschule Campus Wien vorgegebenen **Formulare**, widrigenfalls die Hochschule Campus Wien Anträge nicht bearbeitet;

4.5.4 zu einem **Verhalten**, das den ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb nicht beeinträchtigt, zu einem für die Hochschule Campus Wien nicht rufschädigenden Verhalten sowie zu einem den guten Sitten nicht widersprechenden Verhalten;

4.5.5 **Erkrankungen** oder sonstige gerechtfertigte **Verhinderungszeiten** an das Sekretariat der Studienprogrammleitung unverzüglich durch Eintragung ins Portal, in begründeten Ausnahmefällen per E-Mail, zu melden;

4.5.6 der Hochschule Campus Wien ihre*seine personenbezogenen **Daten** in elektronischer Form durch Eingabe in eine dafür vorgesehene Applikation zur Verfügung zu stellen und allfällige Änderungen derselben (insbesondere Änderungen des Namens, der Telefonnummer, der Adresse und der E-Mail-Adresse) in ebendieser Applikation (Studierenden-Portal) selbstständig vorzunehmen und die Vornahme von Änderungen dem Sekretariat der Studienprogrammleitung unverzüglich bekannt zu geben;

4.5.7 die der*dem Studierenden zur Verfügung gestellten bzw. zugänglich gemachten **Lehrveranstaltungsunterlagen nur zum persönlichen Gebrauch** zu nutzen und nicht an andere weiterzugeben; im Übrigen gilt Punkt 7.1;

4.5.8 mit Lehrgangsbeginn einen für die Belange des Lehrgangs geeigneten **Internet-Anschluss** und eine **geeignete IT-Ausstattung** (insb. Notebook/Computer, Webcam, Mikrofon, Lautsprecher bzw. Headset, Smartphone) zur Verfügung zu haben.

5 Beendigung des Lehrgangs und des Vertrags, Folgen der Vertragsbeendigung

5.1 Beendigungs- und Auflösungsgründe

5.1.1 Der Vertrag endet mit **erfolgreichem Lehrgangsabschluss** der*des Studierenden automatisch.

5.1.2 Grundsätzlich endet der Vertrag bei negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung aufgrund unentschuldigten Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung nach einem Monat. Gibt der*die Studierende binnen dieses Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. nach unentschuldigten Fernbleibens von der letztmöglichen Prüfungswiederholung bekannt, dass er*sie das Studienjahr wiederholen möchte, so endet der Ausbildungsvertrag nicht.

5.1.3 Der Vertrag kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

5.1.4 Die*Der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt (**„einseitiger Austritt"**).

5.1.5 Die Hochschule Campus Wien kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund auflösen. Sie ist zur **einseitigen Vertragsauflösung** insbesondere berechtigt, wenn

a) die*der Studierende einen schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Vertrag oder die in Punkt 2 genannten Vertragsgrundlagen begeht. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere auch vor
   > bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Pflicht zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem bei einem Verstoß gegen die Prüfungsordnung sowie gegen die Plagiatsregelung
   > bei einem wesentlichen Verstoß gegen eine Hausordnung;
   > bei einem wesentlichen Verstoß gegen den Code of Conduct;
   > bei Setzung eines persönlichen Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Lehrgangsbetrieb beeinträchtigt;

b) die*der Studierende ein Verhalten setzt, das zu einer Beeinträchtigung der Vertrauensgrundlage führt, wie z.B. Unterschriftenfälschung, Vortäuschung von Leistungen oder relevanter Sachverhalte, eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung;

c) die*der Studierende den Lehrgang unterbricht, ohne dass die **Unterbrechung** beantragt und genehmigt wurde oder wenn der Lehrgang nach einer genehmigten Unterbrechung des Lehrgangs nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt;

d) das jeweilige Semester nicht bis zur BIS-Melde-Frist (15.4. für das vorangegangene Wintersemester bzw. 15.11. für das vorangegangene Sommersemester) vollständig abgeschlossen wird;

e) die*der Studierende ihre*seine nach diesem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen (ÖH-Beitrag etc.) nicht erfüllt;

f) die **Voraussetzungen für die Zulassung** der*des Studierenden zum Lehrgang nicht vorliegen oder wegfallen;

g) die*der Studierende den Lehrgang nicht innerhalb der Regelstudiendauer bzw. bei genehmigter Verlängerung im begründeten Ausnahmefall maximal 3 Semester nach Ende der Regelstudiendauer abgeschlossen hat (siehe Punkt 1);

h) die Hochschule Campus Wien – aus welchem Grund immer – den Lehrgang und damit die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen nicht mehr anbieten kann.

5.2 Einzuhaltende Kündigungsfristen und Kündigungsform

Die Auflösung dieses Vertrags ist **nicht** an **Termine** oder **Fristen** gebunden.

Eine Auflösung auf Grund der Nichterfüllung der **finanziellen Verpflichtungen** ist nur zulässig, wenn die

Hochschule Campus Wien die Kündigung zunächst unter Setzung einer **Nachfrist** von zumindest 14 Tagen angedroht hat.

Jede Erklärung im Zuge einer Vertragskündigung hat **schriftlich** an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder **per E-Mail** an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse der*des Studierenden zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen. Bei einseitiger Kündigung durch die Hochschule Campus Wien ist stets eine **Begründung** für die Kündigung anzugeben.

5.3 Folgen der Vertragsbeendigung

Der Lehrgangsbeitrag ist in der **Vertragsvariante A: „Einmalzahlung"** auch bei Beendigung des Vertrags vor einem erfolgreichen Lehrgangsabschluss in voller Höhe zu bezahlen, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt. In der **Vertragsvariante B: „Semesterrate"** wird der gesamte noch nicht gezahlte Lehrgangsbeitrag mit vorzeitigem Vertragsende sofort fällig, wenn die Vertragsbeendigung nicht aus Verschulden der Hochschule Campus Wien erfolgt.

Demgegenüber endet die Pflicht zur Zahlung des Lehrgangsbeitrags in der **Vertragsvariante C: „Semesterausstiegsrate"** mit Ende des laufenden Semesters; die*der Studierende kann den für das bereits begonnene Semester des Lehrgangs entrichteten Lehrgangsbeitrag nicht zurückverlangen. Hat die*der Studierende jedoch einen Lehrgangsbeitrag für ein noch nicht begonnenes Semester des Lehrgangs erlegt, so erstattet die Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden den für dieses Semester gewidmeten Teil des Lehrgangsbeitrags zurück.

Punkt 7 und Punkt 8 dieses Vertrags bleiben auch nach Vertragsbeendigung bzw. -auflösung aufrecht.

6 Kommunikation

Informationen, die die Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden über E-Mail zukommen lässt, werden ausschließlich an die von der Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden bereitgestellten E-Mail-Adresse (Studierenden-E-Mail-Adresse) gesendet. Die*Der Studierende hat den Empfang von E-Mails über diese E-Mail-Adresse regelmäßig zu kontrollieren. Nach erfolgreicher Beendigung des Lehrganges durch die*den Studierenden s erlischt die Studierenden-E-Mail-Adresse und geht in eine E-Mail-Adresse für Alumni über.

7 Geistiges Eigentum

7.1 Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen

Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der Hochschule Campus Wien bzw. der jeweiligen Autorin*des jeweiligen Autors als Urheber*in. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, so ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen etc.) hinausgehender Gebrauch als eine dem Urheberrechtsgesetz, UrhG, widersprechende Verwendung ohne ausdrückliche Zustimmung der Hochschule Campus Wien oder der Autorin*des Autors nicht gestattet. Demnach ist die Veröffentlichung und Zurverfügungstellung – vor allem in Online-Medien jeder Art – von Lehr-, Studien- und Lernunterlagen nicht zulässig. Ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz kann gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die berechtigte Urheberin*den berechtigten Urheber bzw. die Hochschule Campus Wien bzw. zur Auflösung dieses Vertrags führen.

7.2 Aufzeichnen des Unterrichtsgeschehens

Die*der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstigen Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der*des Vortragenden bzw. Lehrenden nicht gestattet sind. Dies gilt insbesondere auch für das Zurverfügungstellen solcher Aufzeichnungen im Internet bzw in sozialen Netzwerken. In diesen Fällen ist jedenfalls die vorherige Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen einzuholen.

7.3 Geistige Schöpfungen der*des Studierenden

Die*Der Studierende ist Urheber*in sämtlicher geistiger Schöpfungen, welche im Zuge des Lehrganges geschaffen werden, einschließlich der zu erstellenden Abschlussarbeit. Über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an ihren*seinen geistigen Schöpfungen iSd Urheberrechts kann die*der Studierende frei verfügen.

In besonderen Fällen (z.B. Mitarbeit des*der Studierenden in Firmenprojekten) kann mit dem*der Studierenden eine Einzelvereinbarung zur Abtretung der Nutzungs- und Verwertungsrechte abgeschlossen werden.

Im Rahmen der freien Werknutzung zum eigenen Forschungsgebrauch sowie zum Unterrichtsgebrauch ist die Hochschule Campus Wien berechtigt, die von der*dem Studierenden geschaffenen geistigen Schöpfungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst auch das Zurverfügungsstellungsrecht (elektronische Form) auf Online-Plattformen, Datenbanken oder Speichersystemen.

Die*Der Studierende räumt der Hochschule Campus Wien in Hinblick auf ihre*seine Abschlussarbeit ein Veröffentlichungsrecht unter Nennung der*des Studierenden als Verfasser*in ein.

Das Recht der Hochschule Campus Wien zur Veröffentlichung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:

- Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
- Das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und dadurch (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
- Das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insb. Umgestaltung, Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung). Die Veröffentlichung einer bearbeiteten Fassung der Arbeit setzt jedoch einen Hinweis auf die Bearbeitung und die Zustimmung der Verfasserin*des Verfassers voraus. Die*Der Studierende darf ihre*seine Zustimmung nur dann verweigern, wenn die bearbeitete Fassung inhaltliche Fehler aufweist und die geistige Eigenart des Werkes durch die Bearbeitung nicht gewahrt bleibt.

Die*Der Studierende ist berechtigt, den Ausschluss der Benützung der Abschlussarbeit für längstens fünf Jahre nach Ablieferung an die Hochschule Campus Wien zu beantragen. Die Hochschule Campus Wien hat dem Antrag stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden oder eines Dritten gefährdet sind. In diesem Fall verzichtet die Hochschule Campus Wien auf ihr Recht auf Veröffentlichung für die Dauer des Ausschlusses der Benützung der Abschlussarbeit.

7.4 Schutz geistigen Eigentums

Die*Der Studierende verfügt über sämtliche im Zuge der Absolvierung des Lehrganges durch sie*ihn oder aufgrund ihrer*seiner Mithilfe entstehenden Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum, es sei denn es wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien abgeschlossen. Im Falle einer Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, im Falle eines Halbleitererzeugnisses, eines Geschmackmusters oder einer Marke, welches/welche schutzfähig ist, unterstützt die Hochschule Campus Wien die*den Studierende*n beim entsprechenden Anmeldeverfahren.

Sofern die*der Studierende alle ihre*seine Rechte an der Erfindung, dem Halbleitererzeugnis, dem Geschmacksmuster oder der Marke der Hochschule Campus Wien abtritt und die Hochschule Campus Wien unter Nennung der*des Studierenden als (Mit-)erfinder*in eine entsprechende Schutzrechteanmeldung vornimmt, wird gesondert eine entsprechende Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden und der Hochschule Campus Wien getroffen.

7.5 Start-up Gründungen

Die Hochschule Campus Wien begrüßt die wirtschaftliche Umsetzung von durch Studierende an der Hochschule Campus Wien entstandenem Know-How seitens der Studierenden selbst. Die Hochschule Campus Wien ist bemüht, die*den Studierenden auf ihrem*seinem Weg der Gründung innovativer Unternehmen zu unterstützen.

7.6 Fotografien im Zuge von Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien

Die Hochschule Campus Wien bietet Veranstaltungen außerhalb des curricularen Studienbetriebs an, an denen Studierende teilnehmen können. Dort angefertigte Fotografien, auf welchen auch die*der Studierende durch die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschule Campus Wien zu sehen ist, können von der Hochschule Campus Wien veröffentlicht werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen sind der Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien zu entnehmen.

8 Verwendung und Verarbeitung von Daten, Geheimhaltungspflicht

Die*Der Studierende ist verpflichtet,

- Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und –ergebnisse,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (auch von mit der Hochschule Campus Wien in Kooperation stehenden Unternehmen) sowie
- personenbezogene und sensible Daten von Mitarbeiter*innen und Studierenden der Hochschule Campus Wien sowie von in Kooperation stehenden Institutionen und Unternehmen,

  von denen sie*er im Zuge des Studiums Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung behält sich die Hochschule Campus Wien rechtliche Schritte (z.B. Schadenersatzforderungen) vor.

Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der Hochschule Campus Wien, abrufbar auf der Website der Hochschule Campus Wien, verwiesen.

9 Haftung

Die Hochschule Campus Wien übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der*des Studierenden. Die*der Studierende hat die Lehrgangsinfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und schuldhaft verursachte Schäden zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.

Bei Ausfall oder Verschiebung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung(en) wegen Krankheit des*der Lehrenden, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse besteht kein Anspruch der Studierenden auf Durchführung der Lehrveranstaltung. Die Hochschule Campus Wien kann in diesen Fällen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für den Ersatz allfälliger Kosten gleich welcher Art haftbar gemacht werden. Der Hochschule Campus Wien ist im Fall von höherer Gewalt vorbehalten, den Lehr- und Studienbetrieb auf die Erfordernisse, die sich durch den Eintritt höherer Gewalt ergeben, abzuändern bzw. anzupassen.

10 Schlussbestimmungen

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart. Davon abweichend ist Gerichtsstand für Klagen gegen die*den Studierende*n gemäß § 14 KSchG ihr*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt. Im Übrigen gilt Art 18 Abs. 1 EuGVVO.

11 Zustandekommen dieses Vertrages, aufschiebende Bedingungen

11.1 Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die*der Studierende den Lehrgangsbeitrag und ÖH-Beitrag innerhalb der lehrgangsbezogenen Einzahlungsfrist an die Hochschule Campus Wien bezahlt. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der vorgegebenen lehrgangsbezogenen Einzahlungsfrist erfolgen, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der*die Studierende verliert vorliegendes Lehrgangsplatzangebot der Hochschule Campus Wien.

Dieser Vertrag steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass spätestens bei Lehrgangsbeginn die zwingend erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang vollständig erfüllt und von der* dem Studierenden nachgewiesen werden müssen. Werden diese nicht nachgewiesen oder sind diese nicht vollständig erfüllt, so kommt dieser Vertrag nicht zustande und der*die Studierende verliert vorliegendes Lehrgangsplatzangebot der Hochschule Campus Wien.

Die Hochschule Campus Wien wird der*dem Studierenden spätestens bis zum 1. August des Kalenderjahres, in dem das erste Semester des Lehrgangs beginnt, mitteilen, ob der Lehrgang und der vorliegende Vertrag zustande kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Hochschule Campus Wien der*dem Studierenden mitteilen, dass ihre*seine Aufnahme in den Lehrgang nicht möglich ist.

11.2 Die*der Studierende hat bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen gemäß Konsumentenschutzgesetz (KSchG) bzw. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss von diesem Vertrag und ohne zusätzliche Gebühren schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular siehe Website der Hochschule Campus Wien).

11.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages können nur in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung, gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.

12 Wahl der Vertiefungsrichtung

Die*Der Studierende wählt den Vertiefungsschwerpunkt (zwingend auszufüllen!):

O Vertiefung 1: „Simulationstraining im Ausbildungssetting"
O Vertiefung 2: „Praxismentoring"

13 Wahl der Vertragsvariante

Die*Der Studierende wählt die Vertragsvariante (zwingend auszufüllen!):

O Vertragsvariante A: „Einmalzahlung"
O Vertragsvariante B: „Semesterrate"
O Vertragsvariante C: „Semesterausstiegsrate"

Es kann **nur eine Variante** gewählt werden!

.....	.....
Datum	Datum
i.V. Titel akad. Grad Vorname Nachname, akad. Grad	Titel akad. Grad Vorname Nachname, akad. Grad
Studienprogrammleiterin	Studierende/r